

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 1

Sonnabend, den 6. Januar

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Umlage-Getreide.

Bisher hatte der Kommunalverband die Frist zur Ablieferung des zweiten Drittels der Umlage bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzt.

Der Termin zur Ablieferung des zweiten Drittels wird dahin abgeändert, daß die Ablieferung

- des dritten Sechstels bis zum 31. Dezbr. 1922,
- des vierten Sechstels bis zum 20. Januar 1923 erfolgt sein muß.

In diesem Sinne werden auch die Getreideablieferungsbescheide hierdurch abgeändert.

Ueber die Einsprüche gegen die Getreideveranlagung ist nunmehr endgültig entschieden. Das Getreideablieferungsoll steht also, abgesehen von einigen Nachveranlagungen, endgültig für den Erzeuger fest.

Ich ersuche nunmehr die Ablieferung zu den angegebenen Terminen zur Vermeidung der Enteignung zum halben Preise des Umlagegetreides vorzunehmen und weise dabei darauf hin, daß durch die Erhöhung des Preises für das dritte Sechstel eine wesentliche Erleichterung zur Ablieferung gegeben ist.

Belgard, den 23. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Enteignung von Getreide und Einziehung des Ersatzgeldes.

Die Kommunalverbände sind in großem Umfange trotz der vielfach erfolgten Verlängerung der ersten Ablieferungsfrist ihrer Verpflichtung zur Erfüllung des ersten Drittels der Getreideumlage nicht rechtzeitig nachgekommen. Daraus ergibt sich, daß innerhalb der Kommunalverbände eine beträchtliche Anzahl von Erzeugern mit der Ablieferung im Rückstande ist, und daß die Kommunalverbände entgegen der Weisung in der preussischen Ausführungsanweisung zum § 22 des Getreidegesetzes vom 4. Juli 1922 von der Enteignung und den sonstigen Zwangsmaßnahmen

zur Erfassung des Getreides in natura nicht in allen Fällen den erforderlichen Gebrauch gemacht haben. Auf Grund des von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle bei mir am 1. d. Mts. gemäß § 22 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1922 gestellten Antrages ersuche ich, die Kommunalverbände anzuweisen, in jedem Falle bei nicht rechtzeitiger Lieferung Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge zu enteignen. Für die Kommunalverbände besteht nunmehr eine zwingende Verpflichtung zur Bornahme der Enteignung.

Soweit Getreide in natura im Wege des § 22 a. a. O. von den säumigen Erzeugern nicht zu erlangen ist, ist unnachlässig mit Festsetzung und Einziehung des Ersatzgeldes vorzugehen. Die Kommunalverbände haben mit den eingezogenen Ersatzbeträgen Getreide im freien Handel aufzukaufen und zur Ablieferung zu bringen und damit den eingetretenen Ausfall zu decken. Falls ausnahmsweise Getreide auf dem freien Markt nicht aufgekauft werden kann, sind die Ersatzgelder sofort der Reichsgetreidestelle zur Gutschrift zu überweisen unter gleichzeitiger entsprechender Mitteilung an das Landesgetreideamt.

Berlin, den 11. Dezember 1922.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

#### Beröffentlicht.

Bis zum 31. Dezember d. Js. muß mindestens die Hälfte des Ablieferungsolls zur Vermeidung der Enteignung oder zwangsweisen Fortreibung des Ersatzgeldes abgeliefert sein. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Belgard, den 27. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 (RGBl. S. 809) wird nach Anhörung des nach § 50 Abs. 2 gebildeten Ausschusses der Preis für das dritte Sechstel der Umlage festgesetzt für die Tonne

Roggen auf 165 000,— Mk.,  
 Weizen auf 180 000,— Mk.,  
 Gerste auf 140 000,— Mk.,  
 Hafer auf 130 000,— Mk.

Die Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1922 vom 14. Juli 1922 (RGBl. S. 576) findet Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1922

Der Reichsminister für Ernährung  
 und Landwirtschaft.

Veröffentlicht

Belgard, den 23. Dezember 1922

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Nachzahlung für Lieferungen von Umlagegetreide auf das 3. Sechstel und darüber.

Die Nachzahlungen für Lieferungen von Umlagegetreide bis zum 31. Dezember 1922 auf das 3. Sechstel und darüber werden durch den Kreis Ausschuss unter Vermittlung der Kommissionäre veranlaßt.

Für Lieferungen, die mit dem 1. Januar 1923 auf das 3. Sechstel und darüber erfolgen, geschieht die Zahlung des erhöhten Preises durch den empfangenden Kommissionär unmittelbar.

Gleichzeitig wird für die Folge angeordnet, daß die Erzeuger bei der Ablieferung des Umlagegetreides nur an denjenigen Kommissionär weiter liefern dürfen, dem sie die letzte Rate geliefert haben.

Belgard, den 30. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Wucher mit Obst.

Die Preise für Frischobst, insbesondere Äpfel und Birnen, haben in letzter Zeit eine Steigerung erfahren, die zum Teil unberechtigt erscheint. Die diesjährige Obsternte ist in fast allen Teilen des Reiches sehr reichlich ausgefallen. Die Ausfuhr von Frischobst nach dem Auslande ist gesperrt, die Frachttarife bei der Beförderung auf der Reichsbahn sind bedeutend ermäßigt worden, und das Brennen von unverbörbenem Obst zu Branntwein ist verboten. Es erscheint daher geboten, in eine alsbaldige Prüfung darüber einzutreten, ob die Voraussetzungen gegeben sind, auf Grund der Wuchergesetzgebung in den Fällen vorzugehen, in denen Frischobst eine unberechtigte Verteuerung erfährt. Hierbei kommen auch insbesondere der Straßen- und Markt handel in Frage. Sofern die Waren im Handel, wie dieses jetzt vielfach der Fall ist, mehrfach den Eigentümer gewechselt haben, ohne daß dieser Wechsel wirtschaftlich notwendig war, wird eine Strafverfolgung wegen Kettenhandels in Frage kommen.

Ich weise deshalb alle Polizeibehörden an, die Obstpreise besonders zu überwachen und gegen alle Preistreiber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln rücksichtslos einzuschreiten.

Berlin, den 14. Dezember 1922.

Landespolizeiamt beim Ministerium des Innern.

Veröffentlicht

Belgard, den 29. Dezember 1922.

Der Vorsitzende der Preisprüfstelle.

Dr. Janzen, Regierungsassessor.

### Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1920 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreiskommunalkasse hier selbst für das Rechnungsjahr 1920 noch nachträglich überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

### A. Städte:

Belgard 417958 Mk., Polzin 189249 Mk.

### B. Landgemeinden:

Utschlage 1515 Mk., Arnhausen 936 Mk., Battin 1170 Mk., Boissin 6264 Mk., Bollow 365 Mk., Bramstädt 1513 Mk., Buchhorst 1632 Mk., Bulgrin 2532 Mk., Burzlaff 1127 Mk., Buslar 1779 Mk., Buzke 234 Mk., Camiffow 428 Mk., Cösternitz 5811 Mk., Collatz 1921 Mk., Damen 818 Mk., Dalkow 5079 Mk., Denzin 4854 Mk., Döbel 800 Mk., Gr. Dubberow 1893 Mk., Jagertow 1539 Mk., Kavelberg 1403 Mk., Klempin 3089 Mk., Kowalk 1579 Mk., Langen 1312 Mk., Lasbeck 1216 Mk., Lohig 286 Mk., Lenzen 7331 Mk., Utkülitz 4190 Mk., Neukülitz 3170 Mk., Lutzig 743 Mk., Nuttrin 1652 Mk., Raffin 998 Mk., Rahtow 307 Mk., Gr. Ranknin 1355 Mk., Kl. Ranknin 681 Mk., Podewils 847 Mk., Gr. Poplow 1753 Mk., Pumlow 2230 Mk., Pustchow 7464 Mk., Gr. Ramin 378 Mk., Kl. Ramin 877 Mk., Rarzin 789 Mk., Redel 112 Mk., Redlin 4964 Mk., Reinfeld 1126 Mk., Rehin 989 Mk., Ristow 2224 Mk., Röhlshof 1690 Mk., Roggow 5209 Mk., Rostin 5288 Mk., Sager 572 Mk., Utschankow 3573 Mk., Neufankow 2040 Mk., Seligsfelde 2066 Mk., Siedkow 1534 Mk., Silesen 4235 Mk., Tiekow 458 Mk., Gr. Tychow 5086 Mk., Vorbruch 1514 Mk., Vorwerk 3388 Mk., Warnin 910 Mk., Wusterbarth 722 Mk., Wuzow 983 Mk., Zadtow 1930 Mk., Zarnesanz 1386 Mk., Zietlow 653 Mk., Ziezenoff 4881 Mk., Zuchen 841 Mk., Zwirnit 563 Mk.

### C. Gutsbezirke:

Ackerhof 576 Mk., Althütten 454 Mk., Utschlage 1339 Mk., Arnhausen 1582 Mk., Ballenberg 824 Mk., Battin 1092 Mk., Bergen 795 Mk., Bollow 2000 Mk., Bramstädt 1183 Mk., Bruzen 2247 Mk., Bulgrin 1872 Mk., Burzlaff 182 Mk., Buslar 643 Mk., Buzke 156 Mk., Camiffow 2238 Mk., Collatz 1326 Mk., Neucollatz 1014 Mk., Hohenwardin — Brosland 1079 Mk., Kl. Cröffin 633 Mk., Damen 3311 Mk., Damerow 5291 Mk., Gr. Dewsberg 1835 Mk., Kl. Dewsberg 151 Mk., Dinkuhlen 552 Mk., Döbel 369 Mk., Dömenheide 199 Mk., Drenow 4465 Mk., Gr. Dubberow 1600 Mk., Kl. Dubberow 2720 Mk., Ganzkow 1977 Mk., Gauerow 1039 Mk., Glözin 1420 Mk., Granzin 603 Mk., Gröffow 3141 Mk., Hagenhorst 539 Mk., Gr. Hammerbach 178 Mk., Heyde 1964 Mk., Jagertow 1262 Mk., Jeseritz 2809 Mk., Kieckow 7396 Mk., Klockow 957 Mk., Krampe 159 Mk., Langen 3548 Mk., Lankow 441 Mk., Lasbeck 911 Mk., Lohig 289 Mk., Lutzig 3145 Mk., Mandelag A 1006 Mk., Mandelag B 64 Mk., Nuttrin 1074 Mk., Raffin 2658 Mk., Rahtow 1606 Mk., Reuhof 268 Mk., Passenthin 1438 Mk., Podewils 17231 Mk., Gr. Poplow 1672 Mk., Kl. Poplow 915 Mk., Quisbernow 2092 Mk., Gr. Ramin 1274 Mk., Kl. Ramin 1030 Mk., Rarzin 4084 Mk., Rauden 596 Mk., Gr. Reichow 1972 Mk., Kl. Reichow 1817 Mk., Reinfeld 5141 Mk., Rehin A 1438 Mk., Rehin B 233 Mk., Rizerow 754 Mk., Rottow 73 Mk., Sager 91 Mk., Schinz 2339 Mk., Schlennin 159 Mk., Schmenzin 1523 Mk., Siedkow 1067 Mk., Standemin 3093 Mk., Tiekow 920 Mk., Gr. Tychow 16226 Mk., Wold. Tychow 2640 Mk., Wiekow 1846 Mk., Gr. Woldekow 1156 Mk., Kl. Woldekow 609 Mk., Gr. Wartin 781 Mk., Warnin 1091 Mk., Wusterbarth 848 Mk., Wuzow 92 Mk., Zadtow 2437 Mk., Zarnesanz 2707 Mk., Zarnesow 684 Mk., Zietlow 3031 Mk., Zuchen 499 Mk., Zwirnit 1746 Mk.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages aus Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich die Kreiskommunalkasse hiervon

binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angeordnete Verrechnung vornehmen.

Belgard, den 15. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Kreisbergabgabensteuer.

Mit der Zahlung der im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 (1. Januar bis 31. März 1922) angekommenen Kreisbergabgabensteuer sind noch im Rückstande die Herren Gemeindevorsteher von:

Gr. Tychow mit 48 Mark, Borwerk mit 40 Mark, Kowall mit 60 Mark, Bulgrin mit 320 Mark, Hohenwardin-Brosland mit 96 Mark, Lassbeck mit 20 Mark, Seligsfelde mit 20 Mark, Warnin mit 105 Mark, Zadtow mit 376,05 Mark sowie der Herr Gutsvorsteher von Gauerlow mit 100,65 Mark.

Ich ersuche um sofortige Abführung der Beträge an die Kreis kommunalkasse hier.

Belgard, den 22. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zur Berechnung des der Kreisbesteuerung für das Rechnungsjahr 1923 zu Grunde zu legenden Steuerfolls lasse ich den Herren Gemeindevorsteher in den nächsten Tagen Formulare zugehen.

Bei der Aufstellung der Nachweisungen ist von dem Steuerfoll des Rechnungsjahres 1922 nach dem Stande vom 1. April 1922 auszugehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere alle bis zum 1. Januar 1923 endgültig eingetretenen Verichtigungen (im Rechtsmittelwege) und Veränderungen (durch Zu- oder Verzug Steuerpflichtiger usw.) (vergl. § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 Gesetzsammlung Seite 159)/26. August 1921 Gesetzsammlung Seite 495.

Der Vordruck in den einzelnen Spalten der Nachweisungen ist zur Vermeidung von Rückfragen sorgfältig zu beachten. Insbesondere hebe ich noch Folgendes vor:

Steuer- Zu- und Abgänge sind mit den vollen Jahresbeträgen nachzuweisen. Die Einsetzung von Teilbeträgen ist unzulässig. Wenn etwa in einer Gemeinde zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs Zuschläge zur Betriebssteuer nicht erhoben werden, so ist das Betriebssteuerfoll dennoch anzugeben.

Steuerfällige aus Vorjahren kommen nur insoweit in Betracht, als sie nicht bereits in den früheren Kreissteuernachweisungen berücksichtigt waren. Die Steuerfällige sind mit Angabe der Pflichtigen einzeln zu erläutern.

Die ausgefüllten Nachweisungen sind mir spätestens bis zum 10. Januar 1923 zurückzusenden.

Belgard, den 13. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Erhebung über Gemeindesteuern und Schulden im Rechnungsjahre 1921.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 15. Dezember 1922 — Kreisblatt Nr. 98 S. 480 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher nochmals, die in dieser Verfügung gefällten Fragen zu 1—8 sogleich, spätestens aber bis zum 6. d. Mts. zu beantworten, falls nach Lage der Verhältnisse eine Beantwortung in Frage kommt. Auf die Wichtigkeit der Beantwortung mache ich besonders aufmerksam, da das Material unter Umständen zur Berechnung und Verteilung der Reichseinkommensteueranteile benutzt wird.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Mindestbetrag für Ziegenböde.

Gemäß § 7 der Körnamweisung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 25. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 45 Seite 262/63 — hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 21. Dezember 1922 beschlossen, daß in Abänderung des Kreis Ausschussbeschlusses vom 13. September 1922 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 73 Seite 364 — die Festsetzung des Deckgeldes der Uebereinkunft der Beteiligten überlassen bleibt, jedoch beträgt das Mindestdeckgeld für Ziegenböde 60 Mark.

Belgard, den 30. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Betriebssteuerzuschriften pro 1922 übersandt werden. Ich ersuche, dieselben sogleich den betreffenden

Steuerpflichtigen zuzustellen, die gleichfalls beigelegten Beibändigungscheine auszufüllen und letztere innerhalb einer Woche hierher einzusenden. Mit übersandt werden ferner Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung. Diese sind als Unterlagen für die Erhebung der Steuer zu verwenden und verbleiben bei den dortigen Ämtern. Die in den Auszügen angegebene Betriebssteuer ersuche ich zu erheben und innerhalb vier Wochen der Kreis kommunalkasse hier zuzuführen.

Belgard, den 30. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Durch diesseitige Rundschreiben des Finanzamtes vom 16. Sept., 7. Okt. und 8. Dez. d. Js. betreffend Personenstandsaufnahme für die Einkommensteuerveranlagung 1922 sind alle Ortsvorstände des Kreises aufgefordert worden, die Hauptsteuerlisten und Lohnsteuerlisten und den Bedarf an erforderlichen Steuerbüchern umgehend genannter Behörde mitzuteilen. Die Steuerbücher müssen bis spätestens am 15. d. Mts. in dem Besitz der Arbeitnehmer sein und auch die aufgestellten Hauptsteuerlisten und Lohnsteuerlisten ebenfalls spätestens am 15. d. Mts. beim Finanzamt vorliegen. Nachstehende Ortsvorstände haben bisher weder den Bedarf an Steuerbüchern noch die Haupt- und Lohnsteuerlisten nach hier eingesandt.

Gemeinden: Volkow, Bulgrin, Buzke, Döbel, Kavelberg, Lutzig, Pumlow und Kl. Ramin.

Gutsvorstände: Battin, Bergen, Volkow, Buslar, Kamisow, Kl. Kröfzin, Gr. Densberg, Kl. Densberg, Dornenheide, Döbel, Gauerlow, Gröfow, Gr. Hammerbach, Klockow, Lutzig, Mandelag B, Naktow, Neuhof, Gr. und Kl. Pöplow, Gr. Ramin, Kauden, Gr. Reichow, Kegin A, Kegin B, Kizerow, Standemin, Kl. Voldekow, Warnin und Zuchen.

Name der Ortsvorstände, welche bisher keine Steuerbücher angefordert haben:

Gemeinden: Köfornitz, Damen, Lutzig, Raffin, Naktow, Kl. Panknin, Karfin, Kegin, Neufanskow, Tiekow, Wusterbarth, Zadtow und Zietlow.

Gutsbezirke: Granzin, Jagertow, Mandelag A, Gr. Warden, Jarnefanz, Zietow und Zwirnit.

Folgende Ortsvorstände haben die Haupt- und Lohnsteuerlisten noch nicht eingesandt:

Gemeinden: Bramstädt, Burzlaff, Buslar, Kollak, Jagertow, Klemmin, Lenzen, Podewils, Gr. Pöplow, Reinfeld, Gr. Tychow, Vorwerk und Warnin.

Gutsvorstände: Ballenberg, Bruzen, Bulgrin, Burzlaff, Buzke, Damen, Damerow, Ganzkow, Hagenhorst, Langen, Muttrin, Quisbernow, Kl. Ramin, Karfin, Reinfeld, Rottow, Schlennin, Schmenzin, Gr. Tychow, Wiegow und Jarnefow.

Vorstehende Ortsvorstände werden hierdurch ersucht, oben bezeichnete Sachen umgehend zu erledigen, andernfalls die Festsetzung einer Zwangsstrafe erfolgen müßte.

Belgard, den 30. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

### Betrifft Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Durch die am 19. d. Mts. in Kraft getretenen Bestimmungen des Herrn Reichsarbeitsministers über Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind die Bezüge wie folgt erhöht worden:

#### A. Wochenhilfe.

1. Der Entbindungskostenbeitrag von 500 Mark auf 2000 Mark,
2. der Mindestbetrag des Wochengeldes von 15 Mark auf 60 Mark,
3. der Mindestbetrag des Stillgeldes von 30 Mark auf 150 Mark.

#### B. Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge.

1. Wie bei A.
2. Wochengeld von 15 Mark auf 50 Mark.
3. Stillgeld von 25 Mark auf 120 Mark.

Für Entbindungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen eingetreten sind, ist das Wochengeld und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem erhöhten Beträge zu zahlen.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Betrifft Invalidenversicherung vom 1. Januar 1923 ab.

Die im Kreisblatt Nr. 87 für 1922 abgedruckten Festsetzungen der Werte der Sachbezüge und zwar Jahreswert des freien Unterhalts einschl. Wohnung, Licht und Heizung für männliche und weibliche Diensthilfen und Lehrlinge 32400 Mk. sowie für alle anderen Versicherten 43200 Mk., ferner Jahreswert der gesamten Sachbezüge eines Tagelöhners und Deputanten sowie eines Gutshandwerkers (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.) 213710 Mk., eines 1. Hofgängers 74910 Mk. und eines 2. Hofgängers 97410 Mk. bleiben auch über den 1. Januar 1923 hinaus bestehen.

Bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes sind diese Werte dem Barlohn hinzuzurechnen und es sind dann folgende Lohnklassen maßgebend:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
1	bis 7200 Mk.	10 Mk.
2	von 7200 " bis 14400 Mk.	20 "
3	" 14400 " " 28800 "	30 "
4	" 28800 " " 50400 "	40 "
5	" 50400 " " 72000 "	50 "
6	" 72000 " " 108000 "	65 "
7	" 108000 " " 144000 "	85 "
8	" 144000 " " 216000 "	110 "
9	" 216000 " " 324000 "	145 "
10	" 324000 " " 432000 "	180 "
11	" 432000 " " 576000 "	225 "
12	" 576000 " " 720000 "	270 "
13	" 720000 " und darüber	320 "

Für unbeständig Beschäftigte, d. h. Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, z. B. Wäscherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen, Hausflächler, Aushilfskellner, Hafnarbeiter usw. sind bis auf Weiteres Beitragsmarken der Lohnklasse 4 (Wochenbeitrag 40 Mk.) zu entrichten.

Die Ortsvorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis aller Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 3. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Betrifft: Neu Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Sacharbeiter.

Mit Rücksicht auf die immer mehr sich steigende Geldentwertung soll eine Neu Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, — mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Sacharbeiter —, mit Wirkung vom 1. April 1923 ab erfolgen, da die letzte Festsetzung vom 2. November 1922 (giltig ab 1. Januar 1923) schon wieder zu niedrig erscheint.

In einer gemeinsamen Besprechung am 22. d. Mts. in Stettin ist beschlossen worden, möglichst einheitlich für die Provinz Pommern die Festsetzung zu treffen. Es ist mit den beteiligten amtlichen Stellen zu folgender Vereinbarung über die Höhe der Sätze gekommen.

Es soll betragen allgemein für Pommern, also danach auch für alle Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Köslin, — der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter:

a) männliche Personen:	
unter 16 Jahren	160 000 Mark,
von 16—21 Jahren	320 000 Mark,
über 21 Jahre	450 000 Mark;
b) für weibliche Personen:	
unter 16 Jahren	100 000 Mark,

von 16—21 Jahren 220 000 Mark,  
über 21 Jahre 280 000 Mark.

Diese Festsetzung gilt natürlich — ich hebe das hervor, um jeden Zweifel auszuschließen — gemäß § 930 ff, 936 ff der Reichsversicherungsordnung nur für das Gebiet der Unfallversicherung.

Ich ersuche die Güts- und Gemeindevorsteher sich zu vorstehenden Sätzen bis längstens 16. d. Mts. zu äußern. Bei Nichtäußerung nehme ich an, daß die Ortsvorstände die vorstehenden Sätze für richtig halten. Die letzte Festsetzung ist im Kreisblatt Nr. 92 für 1922 veröffentlicht.

Belgard, den 4. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Betrifft die vom 1. Januar 1923 ab zu zahlenden Invalidenrenten pp.

In meiner Bekanntmachung vom 18. d. Mts., Kreisblatt Seite 485, ist durch Versehen der Druckerei ein Fehler unterlaufen. Es mußte im zweitletzten Absatz statt 595 „495“ heißen.

Belgard, den 27. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Lohnnachweise für landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Sacharbeiter für das Kalenderjahr 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Erinnerung im Kreisblatt Nr. 94, S. 459, ersuchen wir die Herren Ortsvorsteher, welche mit der Einsendung der Lohnnachweise noch im Rückstande sind, uns dieselben nunmehr umgehend einzusenden.

Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, daß die Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 300 000 Mark nach dem Gesetz vom 12. September 1922 (R.G. Bl. Nr. 63, S. 724) der Versicherungspflicht unterliegen.

Sacharbeiter unterliegen sämtlich der Versicherungspflicht, da für diese eine Versicherungsgrenze nicht besteht.

Belgard, den 22. Dezember 1922.

Vorstand der Sektion Belgard  
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufs-  
genossenschaft.

### Bekanntmachung

Die im Kalenderjahr 1922 in Geltung gewesenen mündlichen oder schriftlichen Verträge über die Vermietung oder Verpachtung im Inlande gelegenen unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1923 von den Vermietern und Verpächtern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Verzeichnisse werden von den Finanzämtern mit den Stempelverteilern sowie in Orten, in denen sich kein Finanzamt, jedoch ein Hauptzollamt oder Zollamt befindet, von letzteren unentgeltlich verabfolgt.

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Verträge über Vermietung von Wohnungen und Räumen bei einer Jahresmiete (einschließlich Nebenabgaben) von über 360 Mark sowie von möblierten Zimmern bei einer Monatsmiete von mehr als 30 Mark zu versteuern sind. Der Mietpreis für möblierte Zimmer ist der Betrag, den der Mieter für Heizung, Bedienung, Frühstück an den Vermieter zu zahlen hat, hinzuzurechnen. Werden möblierte Zimmer mit voller Pension vermietet, so ist kein Mietsstempel zu zahlen.

Belgard, den 18. Dezember 1922.

Finanzamt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 1 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Tychow.

Am Mittwoch, den 10. d. Mts., wird in Gr. Tychow im ersten Schulhause von 2 bis 5 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von einem Beamten der Fürsorgestelle abgehalten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von Gr. Tychow und Umgegend, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung u. s. w. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 3. Januar 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Bekanntmachung,

betreffend Aenderung in der Besteuerung des Arbeitslohnes.

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt, betragen vom 1. Januar 1923 ab bei jeder nach dem 31. Dezember 1922 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Dezember 1922 fällig gewordenem Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 200 *M* (bisher 40 *M*),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 200 *M* (bisher 40 *M*),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 1000 *M* (bisher 80 *M*),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz) monatlich 1000 *M* (bisher 90 *M*).

Diese Ermäßigungen in Höhe von 200 und 1000 *M* monatlich sind bei jeder nach dem 31. Dezember 1922 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigung einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle Mark nach unten abzurunden.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuche für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuche die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorge tragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das eine Ermäßigung auf dem Steuerbuche noch nicht vorge tragen ist, eine weitere Ermäßigung berücksichtigen.

Beispiele:

1. Unverheirateter Arbeitnehmer mit 60 900 *M* Monatsarbeitslohn. Ab 1. Januar 1923 sind

von dem für den Monat Januar 1923 und für die folgenden Monate gezahlten Arbeitslohn monatlich einzubehalten: 6 000 *M* (d. i. 10 v. H. von 60 000 *M*) — (200 + 1000 =) 1 200 *M* = 4 800 *M*.

2. Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder, dem vom Finanzamt eine Erhöhung des Werbungskostenpauschsatzes von 1 080 *M* auf 6 000 *M* jährlich zugelassen worden ist, mit einem Monatsarbeitslohn von 70 000 *M*. Ab 1. Januar 1923 monatlich einzubehalten: 7 000 *M* — (200 + 200 + 1 000 =) 1 400 *M* = 5 600 *M*.
3. Verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern. Wochenlohn 15 005 *M*. Ab 1. Januar 1923 wöchentlich einzubehalten: 1 500,50 *M* — (48 + 48 + 240 + 240 + 240 =) 816 *M* — 684,50 *M*; abgerundet auf 684 *M*.
4. Verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern und zwei vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen. Tageslohn 2 000 *M*. Ab 1. Januar 1923 kein Steuerabzug mehr, da die Ermäßigungen von (8 + 8 + 5 × 40 + 40 =) 256 *M* den an sich einzubehaltenden Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes (= 200 *M*) übersteigen.
5. Sind die Ehefrau oder zum Haushalt zählende mind. erjährige Kinder auf dem Steuerbuche nicht berücksichtigt, so sind dahin gehende Anträge bei der Gemeindebehörde, und sofern es sich um mittellose Angehörige handelt, bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

Diese Bekanntmachung in Form eines Deckblatts zum Steuerbuche ist vom Finanzamt unentgeltlich zu erhalten.

Belgard, den 28. Dezember 1922.

Finanzamt.

## Bekanntmachung,

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Infolge der durch die weitere Geldentwertung eingetretenen Erhöhung aller Preise und infolge der durch die jüngste Einkommensteuernovelle festgesetzten Steuerermäßigungen, durch die z. B. bei ledigen Arbeitnehmern ein Einkommen von 144 000 *M*., bei verheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder ein solches von 168 000 *M*., und bei verheirateten Arbeitnehmern mit 2 Kindern ein Einkommen von 408 000 *M*., steuerfrei bleibt, hat sich eine Neubewertung der Natural- und Sachbezüge als notwendig erwiesen.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird nach Benehmen mit den Berufs- und Sachvertretungen für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Wert der freien Station einschl. Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

- a) bei Diensthöten, Mägden, Knechten, Lehrlingen und Lehrlingmädchen täglich 300 Mk., monatlich 9000 Mk., jährlich 108000 Mk.,  
 b) bei männlichen und weiblichen Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, soweit sie nicht unter c fallen, täglich 400 Mk., monatlich 12000 Mk., jährlich 144000 Mk.,  
 c) für Angestellte in leitender und gehobener Stellung, z. B. Inspektoren, Geschäftsführer, Werkmeister, Hausdamen, Lehrerinnen, Lehrer, Ärzte, Apotheker usw., täglich 500 Mk., monatlich 15000 Mk., jährlich 180000 Mk.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a)	zu b)	zu c)
freie Wohnung mit Be-			
heizung u. Beleuchtung	10 Mk.	20 Mk.	40 Mk.
Frühkaffee	30 "	36 "	40 "
Frühstück	30 "	36 "	40 "
Mittagessen	120 "	156 "	200 "
Abendessen	30 "	36 "	40 "
Abendbrot	80 "	116 "	140 "
	300 Mk.	400 Mk.	500 Mk.

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfänger auf dem platten Lande:

- A. Freie Wohnung für Angestellte:  
 täglich 3 Mk.,  
 monatlich 90 "  
 jährlich 1080 "

- Für sonstige Deputatempfänger;  
 täglich 2 Mk.,  
 monatlich 60 "  
 jährlich 720 "

- B. Freie Feuerung:  
 für Steinkohlen pro Zentner 2000 Mk.,  
 " Bricketts pro Zentner 1500 "  
 " 1000 Stück Brecktorf 1500 "  
 " 1000 Stück Stecktorf 1000 "  
 " 1 rm Kloben 4000 Mk.,  
 " 1 rm Knüppel 2000 "  
 " 1 Fuhre Strauch 500 "

- C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt, bei mittlerem Boden der Morgen jährlich 16000 Mk.,  
 Freies Acker- oder Gartenland der Morgen jährlich 6000 "  
 Freie Kuhhaltung jährlich 65000 "  
 " Kuhweide (Sommerweide) " "  
 " Stärkenhaltung 20000 Mk. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4) 5000 "  
 " Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schaf und Zuchtgans je 4000 "  
 500 "

- Getreide, 4 Ztr. für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angesetzt.  
 Der Rest pro Zentner 11000 "  
 Kartoffeln pro Zentner 400 "  
 Erbsen pro Zentner 16000 "  
 1 Merzschaf ohne Fell 6000 "  
 1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht 35000 "  
 1 freies Ferkel 5000 "  
 1 Liter Vollmilch 90 "  
 1 Liter Magermilch 40 "  
 Heu pro Zentner 2500 "  
 Stroh pro Zentner 3000 "  
 D. Schnitterlohn täglich 400 "

III. In der Schifffahrt:

Die Sätze für die in der Seeschifffahrt auf Schiffen über 100 Registertons beschäf-

tigten Personen werden noch bekannt gegeben.

VI. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 1. Januar 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur etwaigen Veranlagung vor.  
 Belgard, den 29. Dezember 1922.

### Finanzamt.

#### Bekanntmachung.

Betrifft Ablieferung der Steuermarken für 1922.

Gemäß § 42 der Durchführungsvorschriften zum Lohnsteuergesetz sind die Arbeitnehmer verpflichtet, im Monat Januar 1923 die für sie gelieferten Steuermarken und sonstige in ihren Händen befindlichen Ausweise über einbehaltene Steuern für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922 dem auf dem Steuerbuche vermerkten Finanzamte zu übergeben oder zu übersenden. Um das Ablieferungsverfahren zu vereinfachen und dabei Zeit und Kosten zu ersparen, wird es für zweckmäßig erachtet, die Markenblätter und evtl. andere Ausweise gesammelt durch den Arbeitgeber direkt dem Finanzamte durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden oder an dasselbe abzugeben.

Ueber den Empfang der Steuermarken wird dem Arbeitgeber eine Bescheinigung zugehen. Sofern in einzelnen Fällen die Ablieferung der Markenblätter durch den Arbeitgeber nicht erfolgen kann, wird jedem Arbeitnehmer dringend empfohlen, die Einsendung mit eingeschriebenem Brief zu bewirken.

Abzuliefern sind alle im Kalenderjahre 1922 gehaltenen Marken, auch wenn der Arbeitnehmer nur während eines Teiles des Jahres 1922 beschäftigt war. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Einlagebogen und sonstigen Ausweise über den Steuerabzug die genauen Steuermerkmale des Steuerbuches 1922 (Vor- und Zunahme, Stand und Wohnung des Arbeitnehmers, Gemeinde, Stadbezirk, sowie Nummer des Steuerbuches 1922) enthalten, damit der Steuerpflichtige in der Liste gefunden wird.

Die Arbeitgeber, auch Gewerkschaften und Innungen werden gebeten, die Gesamtlieferung der Steuermarken zu unterstützen und dies Verfahren sämtlichen Arbeitnehmern und den Innungen ange-schlossenen Handwerksmeistern als zweckmäßig zu empfehlen.

Belgard, den 21. Dezember 1922.

Finanzamt.

### Landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

#### Ordentl. Distriktversammlung

am Sonnabend, 27. Januar, in Belgard, vormittags 10 Uhr, Hotel Wolter.

Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Köslin sind zur Teilnahme berechtigt.

#### Tagesordnung:

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
2. Anträge von Mitgliedern.
3. Versicherung nach Wirtschaftsmarkt
4. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Groß-Wardin, den 2. Januar 1923.

Feh,

Distriktdirektor.

#### Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1923 werden die Sätze für fden Personen- u Gütertaxi erhöht.  
 Kleinbahn  
 Köslin — Bublitz — Belgard.  
 Reff.

#### Viehwohl!

bestes Vieh-Streupulver geg Ungeziefier bei Tieren Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.